

Grenzüberschreitende Mahnverfahren

Diese Einführung hilft Ihnen, wenn Sie gegen einen im Ausland befindlichen Schuldner Ihre Forderung durchsetzen wollen.

- Wir zeigen Ihnen auf, wann die Durchführung eines **deutschen Mahnverfahrens** in grenzüberschreitenden Fällen möglich ist **(A)**.
- Wir geben Ihnen Hinweise zu dem **richtigen Gericht**, bei dem Sie den Erlass eines grenzüberschreitenden Mahnbescheides beantragen müssen **(B)**
- und führen auf, was Sie in den **Antrag schreiben** müssen **(C)**.
- Schließlich erklären wir Ihnen, wie das **Verfahren** nach der Zustellung im Ausland weiterläuft **(D)** und mit welchen **Kosten** Sie zu rechnen haben **(E)**.
- Wie das **europäische Mahnverfahren** seit dem 12.12.2008 aussieht **(F)**

(A) Wann kann ich überhaupt ein deutsches Mahnverfahren in grenzüberschreitenden Fällen durchführen?

Das Mahnverfahren ist eine schnelle Alternative zum normalen Klageverfahren. Es kommt sowohl zur Anwendung, wenn der Schuldner innerhalb von Deutschland seinen Sitz hat als auch bei einem Sitz außerhalb. Dann ist ein anderer Staat miteingebunden und es gelten besondere Regeln.

Die Möglichkeit eines deutschen Mahnverfahrens haben Sie immer dann, wenn Deutschland mit dem anderen Staat die **Zustellung eines Mahnbescheides** in eben **diesem Staat per Staatsvertrag vereinbart** hat. Dies gilt zurzeit für die folgenden Länder:

Belgien	Malta
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Rumänien
Großbritannien	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Slowakei
Israel	Slowenien
Italien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Zypern

Befindet sich Ihr Schuldner in einem dieser Staaten, können Sie ein grenzüberschreitendes Mahnverfahren durchführen.

Möglich ist dies auch, wenn der Schuldner zwar nicht selbst in einem der genannten Staaten greifbar ist, aber dort einen **Zustellungsbevollmächtigten** hat. Zustellungsbevollmächtigte können etwa sein: Anwälte, Steuerberater, und sonstige Personen, bei denen man aufgrund des Berufs von erhöhter Zuverlässigkeit ausgehen darf.

Scheidet ein grenzüberschreitendes deutsches Mahnverfahren aus, können bzw. müssen Sie Ihre Forderung im Klagewege durchsetzen. Man muss aufgrund der fremden Rechtsordnung des anderen Staates Rechtsbeistand hinzuziehen, zeitaufwändige und teure Zustellungen sowie ein mitunter langwieriges Gerichtsverfahren kommen hinzu. Bei **unbestrittenen Forderungen** kommt innerhalb der EU ein **europäisches Mahnverfahren** in Betracht (F).

(B) Bei welchem Gericht muss ich das grenzüberschreitende Mahnverfahren starten?

Die **deutschen Gerichte** werden hier nur dann tätig, wenn sie für die „Hauptsache“ (also das, worüber Sie sich mit Ihrem Gegner ganz normal vor Gericht streiten würden) „international zuständig“ sind (1). Lässt sich dies bejahen, muss man noch herausfinden, welches Gericht innerhalb Deutschlands das für den konkreten Fall zuständige Mahngericht ist (2).

1. Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Die internationale Zuständigkeit klärt allgemein, ob überhaupt deutsche Gerichte für die Entscheidung zuständig sind. Die dafür geltenden Regeln sind nicht leicht zu durchschauen, weshalb Sie oft nicht umhinkommen, juristische Experten hinzuzuziehen. Verhältnismäßig einfach ist es aber, wenn es um einen anderen EU-

Mitgliedstaat geht. Dann besteht eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte insbesondere dann, wenn

- der Schuldner seinen Wohnsitz im Inland hat
(dann aber i.d.R. gewöhnliches inländisches sprich deutsches Mahnverfahren in Deutschland);
- oder die Vertragsparteien einen **deutschen Erfüllungsort** (= Ort, an dem der Schuldner die versprochene Leistung vorzunehmen hat) vereinbart haben; bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen ist Erfüllungsort dann der Ort, an dem die Ware bzw. die Dienstleistung nach dem Vertrag zu liefern bzw. zu erbringen war. Beauftragt z. B. ein französisches Unternehmen für das Design seiner Produkte eine Agentur in Saarbrücken, ist Saarbrücken auch der Ort, an dem die Dienstleistung erbracht werden muss (es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart!). Zahlt der französische Auftraggeber nicht, kann die Agentur vor einem Gericht in Saarbrücken ihr Honorar einklagen. Eine deutsche internationale Zuständigkeit liegt also vor. Der erste Schritt ist damit getan, nun kommt es darauf an, unter allen deutschen Gerichten das richtige herauszufinden.
- oder die Vertragsparteien einen **deutschen Gerichtsstand** vereinbart haben.

Beachten Sie eine **beliebte Falle**: Mit einer Gerichtsstandsvereinbarung legen die Parteien für etwaige Streitigkeiten ein bestimmtes Gericht fest. Dies kann Ihnen aber auch mit einer „Erfüllungsortvereinbarung“ im Vertrag untergejubelt werden: wenn es etwa harmlos heißt „Erfüllungsort ist Ankara“, kann vor einem dortigen Gericht auch geklagt werden! Oft soll an dem vereinbarten Erfüllungsort nämlich gar nicht geleistet werden, er ist bloßes Mittel einer verdeckten Gerichtsstandsvereinbarung. Geschieht dies zu offensichtlich, will der Europäische Gerichtshof solche Konstruktionen aber nicht ohne weiteres anerkennen. Mehr Rechtssicherheit schafft beispielsweise die Formulierung „Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für beide Teile Berlin“.

2. Zuständigkeit des Mahngerichts

An welches einzelne deutsche Gericht Sie dann Ihren Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids richten müssen, hängt davon ab, wo Sie und Ihr Antragsgegner ihren **allgemeinen Gerichtsstand** haben. Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich bei Privatpersonen nach deren Wohnsitz. Bei Unternehmen stellt man auf den Sitz ab; dies ist im Zweifel der Ort, an dem es seine Verwaltung hat.

Die verschiedenen Varianten können Sie der folgenden Übersicht entnehmen:

Antragsteller hat allg. Gerichtsstand in Deutschland <i>(häufigster Fall)</i>	Nicht der Antragsteller, aber der Antragsgegner hat allg. Gerichtsstand in Deutschland	Keiner von beiden hat Gerichtsstand in Deutschland
<p>Amtsgericht an dem Ort des allg. Gerichtsstandes des Antragstellers bzw. in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein das jeweils eingerichtete zentrale Mahngericht.</p> <p>Für das Saarland ist das zuständige Amtsgericht: Amtsgericht Mayen als das Gemeinsame Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland: http://www.saarland.de/justiz.htm Rubrik „Gemeinsames Mahngericht Rheinland-Pfalz/Saarland“</p>	<p>Amtsgericht Berlin-Schöneberg; die maschinelle Verarbeitung erfolgt beim Amtsgericht Berlin-Wedding als zentralem Mahngericht (§ 689 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Es ist zwingend das Online-Verfahren einzuhalten. http://www.berlin.de, Suchbegriff „Mahngericht Wedding“ eingeben.</p>	<p>Amtsgericht an dem Ort, an dem sich auch das Gericht der Streitsache nach den Regelungen über die internationale Zuständigkeit befindet.</p>

3. Zuständigkeiten außerhalb von Deutschland

Ist kein deutsches Gericht international zuständig, können Sie in aller Regel am **Wohnsitz Ihres Schuldners im Ausland** das Mahnverfahren durchführen. Das bedeutet zunächst, dass Sie das Verfahren vor einem Ihnen fremden Gericht durchführen müssen. Hierfür benötigen Sie stets anwaltliche und sprachkundige „Vor-Ort“-Hilfe, um die ausländischen Dokumente richtig auszufüllen und zustellen zu können. Andererseits hat dies auch seine Vorteile: grenzüberschreitende Zustellungen und Vollstreckungen sind dann entbehrlich, da hier lediglich eine gewöhnliche Inlandzustellung erforderlich wäre. Ebenso könnte die Vollstreckung innerstaatlich erfolgen, da das Vermögen des Schuldners in aller Regel dort liegen wird. Im Folgenden zeigen wir Ihnen nun aber auf, wie es weitergeht wenn ein deutsches Gericht für Ihr Mahnverfahren zuständig ist.

(C) Was muss ich in den Antrag schreiben?

Das Mahnverfahren wird nur auf Antrag hin durchgeführt. Der Antrag kann als Papierformular im Schreibwarenhandel bezogen werden. Es ist auch möglich, ein Online-Mahnverfahren durchzuführen. Die Details hierzu sind unter der Internetadresse <https://www.online-mahntrag.de> einsehbar. Der Antragsteller kann sich entscheiden, ob er das Verfahren per Barcode oder per Internet durchführen will. Beide Versandarten sind unter der oben genannten Webadresse ausführlich beschrieben.

Die Durchführung eines Mahnverfahrens ist nur wirksam, wenn der Anspruch auf eine **Geldforderung** gerichtet ist. Diese Forderung muss mit **Rechnungsangaben** belegt und in Euro beziffert werden. Können Sie die Forderung nur in einer ausländischen Währung bezeichnen, verlangt das Gericht zusätzlich den entsprechenden Umrechnungskurs.

Anzugeben ist außerdem das **Gericht der Streitsache**. Ihrem Antrag hinzufügen müssen Sie auch eine **Begründung**, warum das von Ihnen angegebene Gericht zuständig ist. Machen Sie sich dazu erst klar: das Mahngericht startet nach Ihrem Antrag nur das Mahnverfahren. Läuft es erfolglos ab, können Sie ein normales Gerichtsverfahren (Zahlungsklage) durchführen. Dieses findet dann vor dem jetzt schon von Ihnen zu benennenden Gericht der Streitsache statt. Soweit sich diese Zuständigkeit – wie oben unter C.1. beschrieben – aus einer Gerichtsstandsvereinbarung oder einer Erfüllungsortvereinbarung ergibt, fügen Sie die entsprechende schriftliche Vereinbarung Ihrem Antrag hinzu. Ansonsten müssen Sie die internationale Zuständigkeit gesondert begründen, wozu Sie Rechtsrat benötigen werden.

Nicht kümmern müssen Sie sich um **Übersetzungen**. Dies veranlasst das Gericht. Da der Schuldner die Annahme des Mahnbescheids verweigern kann, wenn er die deutsche Sprache nicht beherrscht, ist eine Übersetzung in aller Regel notwendig. Soweit möglich, sollten Sie Ihrem Antrag auch eine Übersetzung streitentscheidender Passagen hinzufügen, z.B. aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Vertrag.

Das Mahngericht prüft den Antrag nur auf formelle Richtigkeit und ob die Geltendmachung der Forderung im Mahnverfahren statthaft ist. Der Antrag selbst enthält keinerlei Begründung. Etwaige mitgesandte Beweisstücke sendet das Gericht ungeprüft zurück. Das Gericht erlässt nach formeller Prüfung den Mahnbescheid. Die Prüfung auf formelle Richtigkeit erfasst etwa die Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch hinreichen individualisiert ist, ob er überhaupt bestehen kann und ob er nicht erkennbar ungerechtfertigt ist.

(D) Wie läuft das Verfahren nach meinem Antrag weiter?

1. Antragsgegner zahlt (nicht)

Das Mahngericht prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und leitet die Zustellung im Ausland ein. Anschließend liegt es am Schuldner, ob er auf die im Mahnbescheid enthaltenen Hinweise reagiert. Zahlt er (und zwar auch die Verfahrenskosten), ist der Fall erledigt. Ansonsten kann er gegen den Mahnbescheid **Widerspruch** erheben. Dazu hat er mindestens **zwei Wochen** Zeit, längstens jedoch bis das Gericht einen Vollstreckungsbescheid erlassen hat. Der Widerspruch führt dazu, dass es nun zu einem normalen gerichtlichen Streitverfahren kommt.

2. Antragsgegner reagiert nicht

Reagiert der Schuldner jedoch nicht, müssen Sie **innerhalb von sechs Monaten** nach Zustellung des Mahnbescheids einen **Vollstreckungsbescheid** beantragen. Über die erfolgreiche Zustellung werden Sie mit einer „Zustellungsnachricht“ informiert, der Sie auch das genaue Datum der Zustellung entnehmen können. Außerdem erhalten Sie dabei einen bereits mit Geschäftsnummer, Betreff und Rücksendeanschrift versehenen „Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides“. Mitunter dauern die Rücklaufzeiten der Zustellungsnachricht sehr lange. Dann ist es ratsam, den Erlass eines Vollstreckungsbescheids zu beantragen, bevor der Zustellungsnachweis zurückgekommen ist. Bei Verstreichen der Sechs-Monatsfrist verliert der Mahnbescheid nämlich seine Wirkung.

3. Vollstreckungsverfahren

Im anschließenden Vollstreckungsverfahren prüft zunächst das deutsche Gericht, ob der Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt werden kann, d.h. insbesondere ob die erwähnten Fristen eingehalten sind. Ist dies der Fall, muss das deutsche Gericht das zuständige ausländische Gericht einschalten, das dann entscheidet, ob die deutsche Vollstreckbarkeitserklärung auf sein eigenes Staatsgebiet ausgedehnt werden kann.

4. Europäischer Vollstreckungstitel

Dieses lange Verfahren können Sie mit Hilfe des Europäischen Vollstreckungstitels vermeiden. Aus ihm kann im EU-Ausland direkt vollstreckt werden, ohne dass es einer weiteren Prüfung im Vollstreckungsstaat bedarf. Die einschlägige EU-Verordnung gilt seit dem 21.10.2005.

Diese Brüssel I-Verordnung wird zum Beginn des Jahres **2015** geändert. Es können **dann deutsche Urteile auch im europäischen Ausland vollstreckt werden, ohne dass dort zuvor ein gerichtliches Zwischenverfahren durchgeführt wurde**. Das bis dahin erforderliche Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren wird im Jahre 2015 entfallen. Der notwendige Schuldnerschutz bleibt auch mit der Reform der Brüssel I-Verordnung gewahrt. Verletzt die ausländische Entscheidung wesentliche Rechtsgrundsätze, kann ein deutscher Schuldner auch künftig eine Versagung der Vollstreckung beantragen. Zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte kann der Schuldner eine Übersetzung des zu vollstreckenden europäischen Urteiles verlangen. Die geänderte Rechtsverordnung gilt in allen 26 EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar und soll mittelbar auch im Verhältnis zu Dänemark umgesetzt werden.

Um diese Erleichterung heute zu nutzen, müssen Sie mit dem Vollstreckungsbescheid **beantragen**, dass dieser **als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt** wird. Dafür gibt es auf dem „Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides“ eine entsprechende Möglichkeit zum Ankreuzen.

Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erhalten nur unbestrittene Geldforderungen. Eine **Forderung in Zivil- und Handelssachen gilt als unbestritten**, wenn

- der Schuldner ihr im Gerichtsverfahren durch Anerkenntnis oder Vergleich zugestimmt hat,
- der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren nie nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften widersprochen hat,
- der Schuldner vor Gericht säumig war oder
- der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Handelt es sich bei Ihrem Schuldner um einen **Verbraucher**, der die Schuld für private Zwecke eingegangen ist, werden allerdings **erhebliche Einschränkungen** durch die Verordnung gemacht. In der Praxis wird sich deshalb die Bedeutung des europäischen Vollstreckungstitels vor allem im **Rechtsverkehr zwischen Wirtschaftsunternehmen** zeigen. Deshalb darf Ihr Schuldner dem Vollstreckungsbescheid nicht widersprochen haben. Ein Einspruch leitet nämlich wiederum in ein gerichtliches Verfahren über.

(E) Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Kosten des Mahnverfahrens hat grundsätzlich der **Schuldner** nach Beendigung des Verfahrens zu tragen.

Hierbei schlagen zunächst die **Übersetzungskosten** mit einem Richtwert von 200-300 Euro zu Buche.

Hinzu kommen die **Zustellungskosten** für den Mahnbescheid. Sie variieren je nach Staat zwischen 50 - 150 Euro. Außerdem erhebt das Amtsgericht eine **Prüfgebühr** in Höhe von 20 Euro. Gleiches gilt dann für den Vollstreckungsbescheid. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kostet noch einmal 15 Euro. Sie ist damit aber erheblich billiger als das ansonsten einschlägige Anerkennungsverfahren im Ausland, für das Sie wegen der dafür notwendigen Zustellungen in diesem Land überdies einen ausländischen Anwalt einschalten müssen. In jedem Fall kommen schließlich noch die **Gerichtskosten** nach Wert Ihrer Forderung hinzu.

Anhand dieser Kosten sehen Sie: ein grenzüberschreitendes Mahnverfahren lohnt sich nur dann, wenn bei Ihrem Schuldner über die eigentliche Forderung hinaus genügend Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden ist. Alternativ sollten Sie immer überlegen, ob er nicht auch im Inland Vermögen besitzt, in das Sie vollstrecken können.

(F) Was ist das Europäische Mahnverfahren?

1. Das **Europäische Mahnverfahren** kann seit dem 12.12.2008 durchgeführt werden. (Rechtsgrundlage ist die EG-Verordnung Nr. 1896/2006). Das Europäische Mahnverfahren ist eine **zusätzliche Möglichkeit**, seine Forderungen gegen Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) durchzusetzen. Daneben bleibt das gewohnte **nationale grenzüberschreitende Mahnverfahren möglich. Der Gläubiger kann frei wählen, welchen Antrag er stellt**. Das europäische Mahnverfahren ist nicht möglich bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen.
2. Das Europäische Mahnverfahren läuft ähnlich ab wie das Mahnverfahren nach deutschem Recht. Statt eines Mahnbescheids erlässt das Gericht einen **Europäischen Zahlungsbefehl**. Der Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehles ist grundsätzlich in dem Mitgliedsstaat einzureichen, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat bzw. das Unternehmen seinen Sitz. Daher muss die internationale Zuständigkeit des Gerichtes wieder geprüft werden (s. oben Seite 4). Die Einspruchsfrist für den Schuldner beträgt 30 Tage ab Zustellung. Legt er Einspruch ein, findet ein normaler Zivilprozess statt. Geschieht dies nicht, wird der Europäische Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Der vollstreckbare Zahlungsbefehl entspricht dem deutschen Vollstreckungsbescheid. Für die Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat ist eine Umschreibung als Europäischer Vollstreckungstitel nicht mehr erforderlich. Der vollstreckbare Europäische Zahlungsbefehl ist in den EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) Grundlage für die Zwangsvollstreckung. Sie richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt wird.
3. Für die Anträge gibt es **eigene Formulare**. Sie haben den Vorteil, dass man viele Angaben per „Schlüsselzeichen“ eintragen kann. Mit dem Antrag ist nicht nur die **Forderung**, sondern auch der zugrunde liegende **Sachverhalt** anzugeben und gegebenenfalls näher zu erläutern. Ebenso sind **Beweise** zu nennen und es muss auch die gerichtliche Zuständigkeit begründet werden. Das ermöglicht nicht nur eine automatische Erfassung bei Gericht, sondern vereinfacht die Übersetzung. Deshalb fallen die Auslagen für Übersetzungen im Vergleich zum herkömmlichen Mahnverfahren etwas geringer aus. Die Gerichtsgebühren sind dagegen genau so hoch.
4. In Deutschland ist für die Abwicklung des Europäischen Mahnverfahrens allein das **Amtsgericht Wedding** als Europäisches Mahngericht für Deutschland zuständig. Alle notwendigen Formulare mit Informationen und Ausfüllhinweisen können heruntergeladen werden unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html>.
5. Das Europäische Mahnverfahren läuft schneller ab als ein herkömmliches grenzüberschreitendes Verfahren. Dies liegt daran, dass es sozusagen in einem Rutsch abläuft. Statt zweier Schritte (Erlass eines Mahnbescheids und daran anschließend Erlass eines Vollstreckungsbescheids) kommt es mit einem Schritt aus: Nach Ablauf der Einspruchsfrist (30 Tage beginnend ab Zustellung) erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl für vollstreckbar. Der Antragsteller kann den Zah-

lungstitel dann in jedem EU-Mitgliedsstaat zwangsweise durchsetzen. Im Falle eines Einspruchs beginnt ein ordentlicher Zivilprozess.

Nachteil des Europäischen Mahnverfahrens ist, dass der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls höhere formale Anforderungen als ein Mahnbeseid stellt: anzugeben sind nämlich der der Forderung zugrunde liegende Sachverhalt und die Beweismittel.

Für geringfügige Forderungen (d.h. bis **2000 Euro**) bietet sich in der EU (wiederrum mit Ausnahme Dänemarks) als **Alternative** zum Mahnverfahren das **Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen** an. Hierbei handelt es sich zwar um kein Mahnverfahren, aber um eine weitere Möglichkeit, seine Forderung grenzüberschreitend schnell durchzusetzen. Informationen und Formblätter dazu sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_information_de.htm.

Das Verfahren für geringfügige Forderungen wird mit Hilfe von Formblättern durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, es sei denn, das Gericht hält eine Anhörung für erforderlich. Um die Beilegung der Streitigkeiten zu beschleunigen, sind in der Verordnung für die Parteien und das Gericht Fristen festgelegt. Die entsprechenden Formulare sind unter der oben angegebenen Internetadresse einsehbar. Weitere Details können im Internet auch unter dem Stichwort „**Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen**“ recherchiert werden.

Dieses Infoblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.